

VerbrauchercreditG BGBl Teil I Nr. 28/2010
Merkblatt für den Fahrzeughandel
(als Kreditvermittler in untergeordneter Funktion)
Bundesgremium 8. Juni 2010

Inkrafttreten: 11. Juni 2010

Betroffen sind:

- a) Leasingverträge
- b) Vermittlung von Krediten
- c) Ratenzahlungsvereinbarungen

Neuerungen:

- a) Umfassende Informationspflichten
- b) Rücktrittsrecht des Verbrauchers ohne Gründe (!)

Nachfolgend die **Neuerungen im Überblick**, im Detail wird auf das Gesetz verwiesen:

1.) Kreditvermittlung:

- a.) Den Kreditgeber treffen umfassende Informationspflichten. Den Fahrzeughändlern, welche Kredite vermitteln, wird empfohlen, mit ihren kooperierenden Kreditinstituten Kontakt aufzunehmen, sich über die Informationserfordernisse zu informieren und gemäß den Vorgaben des Kreditgebers bei der Vermittlung von Krediten zu vorgehen.
- b.) Der Verbraucher kann innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen vom Kreditvertrag zurücktreten! Innerhalb einer weiteren Woche ab Rücktritt vom Kreditvertrag kann er **vom Autokauf zurücktreten!** Wir empfehlen deshalb, sich mit ihrem Kreditinstitut abzustimmen und die Fahrzeugdisposition erst vorzunehmen, wenn Sie die Sicherheit haben, dass kein Rücktritt vom Kreditvertrag erfolgt ist bzw. seit Rücktritt vom Kreditvertrag eine Woche verstrichen ist. Wir prüfen derzeit eine zusätzliche Klausel, welche Ihnen eine vertragliche Absicherung bieten soll. Sobald ein Ergebnis vorliegt, werden wir Sie informieren.
- c.) Ein Rücktrittsrecht vom Kaufvertrag besteht nur dann nicht, wenn im Kreditvertrag lediglich der Kaufgegenstand angegeben ist und keine vertragliche oder wirtschaftliche Verbindung zwischen Kreditgeber und Händler besteht.

2.) Leasingverträge:

- a.) Leasinggeber treffen ebenfalls neue Informationspflichten. Den Fahrzeughändlern, welche Leasingverträge anbieten, wird empfohlen, mit ihrem Leasing-Institut Kontakt aufzunehmen, sich über die Informationserfordernisse zu informieren und gemäß den Vorgaben des Leasinggebers vorzugehen.
- b.) Für Leasingverträge steht dem Verbraucher **kein grundloses Rücktrittsrecht**, wie für Kreditverträge, zu.

3.) Ratenzahlungsvereinbarungen:

Ratenzahlungsvereinbarungen sind wie Kreditverträge zu behandeln. Hier kommt die umfassende Informationspflicht sowie das Rücktrittsrecht des Verbrauchers binnen 14 Tagen zum Tragen. Anbieter von Ratenzahlungsvereinbarungen müssen über die schon bisher geltenden Informationspflichten gemäß der VerbrauchercreditVO die Informationspflichten gemäß § 6 und die zwingenden Angaben gemäß § 9 beachten.

Wichtigste Bestimmungen des VerbrauchercreditG:

Definition Kreditvermittler § 2 (4), Vorvertragliche Informationspflichten § 6, Prüfung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers § 7, Zwingende Angaben in Kreditverträgen § 9, Rücktrittsrecht vom Kreditvertrag § 12, Definition des verbundenen Kreditvertrags § 13, Rücktrittsrecht vom Liefervertrag § 13 (4), Verbraucherleasingverträge § 26.